

vereinsunterstützungs- verordnung (vuv)

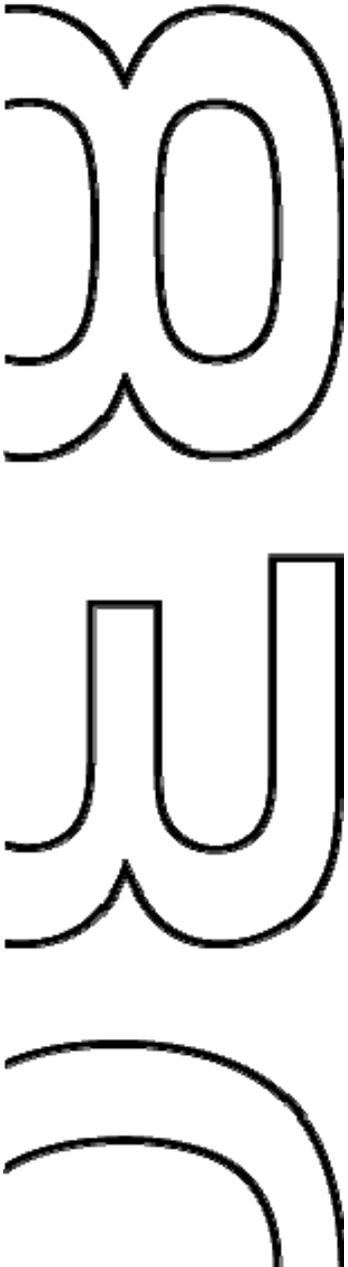
vom 1. Januar 2005

teilrevisionen

1. januar 2010

1. januar 2017

8303 ASSERSDORF



Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung

B. Grundsätze

C. Bedingungen zur Vereinsunterstützung

- C.1 Verein mit Sitz in Bassersdorf
- C.2 Zweck
- C.3 Unabhängigkeit
- C.4 Erfolgsrechnung / Bilanz
- C.5 Antrag zur Vereinsunterstützung

D. Rückvergütung Infrastrukturkosten – Vereinsliste

- D.1 Aufnahme neuer Vereine auf die Vereinsliste
- D.2 Anrechenbare Infrastrukturkosten
- D.3 Kategorien
- D.4 Kostendach
- D.5 Vereinbarungen

E. Jugendförderungsbeiträge

- E.1 Bedingungen für den Erhalt von Jugendförderungsbeiträge
- E.2 Antrag für Jugendförderungsbeiträge

F. Weitere Formen der Vereinsunterstützung

- F.1 Vereinsjubiläen
- F.2 Beitrag für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung
- F.3 Leistungen mit direktem Nutzen für die Gemeinde
- F.4 Frondienst, gemeinnützige Arbeit oder dergleichen
- F.5 Rückerstattung der Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes
- F.6 Dienstleistungen für die Vereine
- F.7 Rückerstattung der Dienstleistungskosten für Anschlüsse an die Elektrizität
- F.8 Finanzkompetenz Gemeindepräsident/in

G. Vollzug

- G.1 Vereinsunterstützungsreglement
- G.2 Einstellung der Beträge im Voranschlag
- G.3 Missbrauch

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- H.1 Übergangsbestimmungen
- H.2 Inkraftsetzung

A. Einleitung

Diese Verordnung regelt die Förderung und Unterstützung der Ortsvereine in Bassersdorf und dient dazu, Transparenz bei der Vereinsunterstützung zu schaffen.

B. Grundsätze

Aktive Vereine bereichern das Dorfleben in sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht. Bassersdorf kennt eine erfreulich rege Vereinstätigkeit, was insbesondere auch der Integration neu zugezogener Einwohnerinnen und Einwohner förderlich ist. Die Gemeinde Bassersdorf (nachfolgend Gemeinde genannt) anerkennt die Vereinstätigkeit als nützlich und erwünscht. Sie fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen ihrer Möglichkeiten, namentlich in direkter finanzieller Hinsicht. Dabei wird der Jugendförderung besondere Gewichtung zugeordnet.

Es erfolgt keine indirekte Unterstützung durch Ermässigung bzw. Erlass von Benützungsgebühren der gemeindeeigenen Infrastrukturen (bxa, Politische Gemeinde inkl. Schule). Sämtliche gemeindeeigenen Infrastrukturen (bxa, Politische Gemeinde inkl. Schule) sind über die Betreibergesellschaft gemäss der geltenden Gebührenordnung zu beziehen.

Die Gemeinde führt eine offizielle Vereinsliste. Vereine, welche auf dieser Liste aufgeführt sind, haben Anspruch auf einen jährlichen Beitrag in Form einer prozentualen Rückerstattung der Infrastrukturkosten.

C. Bedingungen zur Vereinsunterstützung

C.1 Verein mit Sitz in Bassersdorf

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht und verfügt über Statuten. Den rechtlichen Sitz hat der Verein in Bassersdorf.

C.2 Zweck

Der antragstellende Verein bietet regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinde Bassersdorf an. Er darf weder gewinnorientierte, kommerzielle noch religiöse, politische oder ethnische Zwecke verfolgen.

Vereine, die im Auftrag der Gemeinde eine soziale Dienstleistung oder eine definierte Aufgabe mittels Leistungsvereinbarung o.ä. erbringen, haben keinen Anspruch auf Vereinsunterstützung im Sinne dieser Verordnung.

C.3 Unabhängigkeit

Die sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Ziele des Vereins sollen im Grundsatz auf der Basis der finanziellen Unabhängigkeit angestrebt werden. Mittel dazu sind Eigeninitiative der Mitglieder und Aktivitäten des Vereins.

C.4 Erfolgsrechnung / Bilanz

Der antragstellende Verein führt eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.

C.5 Antrag zur Vereinsunterstützung

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen jährlich schriftlich beantragt werden.

D. Rückvergütung Infrastrukturkosten – Vereinsliste

Die Gemeinde führt gemäss Punkt B eine offizielle Vereinsliste.

D.1 Aufnahme neuer Vereine auf die Vereinsliste

Der Gemeinderat entscheidet anhand der im Vereinsunterstützungsreglement (VUR) Punkt D.1 festgelegten Kriterien über die Aufnahme eines Vereins auf die Vereinsliste.

D.2 Anrechenbare Infrastrukturkosten

Das Vereinsunterstützungsreglement regelt, welche Infrastrukturkosten für die Rückerstattung anrechenbar sind.

D.3 Kategorien

Massgebend für die prozentuale Rückvergütung ist der Anteil an Bassersdorfer Mitgliedern (Aktive) im Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl (Aktive) des Vereins gemäss Punkt D.3 des Vereinsunterstützungsreglements (VUR). Die Kategorieeinteilung gilt jeweils fix für eine Zeitperiode von vier Antragsjahren.

D.4 Kostendach

Für die Entrichtung des jährlichen Rückerstattungsbetrages der Infrastrukturkosten wird für die

Vereine, welche namentlich auf der Vereinsliste geführt werden, ein individuelles Kostendach pro Jahr festgelegt. Dieses gilt jeweils fix für eine Zeitperiode von vier Antragsjahren.

D.5 Vereinbarungen

Der Gemeinderat schliesst mit den Vereinen, welche namentlich auf der offiziellen Vereinsliste aufgeführt sind, eine Vereinbarung ab. Diese gilt jeweils für eine Zeitperiode von vier Antragsjahren. Folgende Punkte werden unter anderem darin geregelt:

- _ Einteilung in die Kategorie gemäss Punkt D.3 des VUR
- _ Festlegung des Kostendaches pro Jahr gemäss Punkt D.4 des VUR, welches für vier Jahre Gültigkeit hat.

E. Jugendförderungsbeiträge

Die Gemeinde unterstützt die Vereine zusätzlich mit einem Jugendförderungsbeitrag, welche Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 20 Jahren als Vereinsmitglieder führen und diese regelmässig von qualifizierten Personen gefördert werden. Dies gilt nur für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Bassersdorf.

E.1 Bedingungen für den Erhalt von Jugendförderungsbeiträgen

Der Erhalt von Jugendförderungsbeiträgen ist an die Erfüllung von Bedingungen im Zusammenhang mit Jugendschutzmassnahmen geknüpft.

E.2 Antrag für Jugendförderungsbeiträge

Der Erhalt von Jugendförderungsbeiträgen muss jährlich schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

F. Weitere Formen der Vereinsunterstützung

F.1 Vereinsjubiläen

Die Gemeinde kann jubilierende Vereine mit einem Jubiläumsbeitrag unterstützen.

F.2 Beitrag für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung

Die Gemeinde kann die Organisation von grösseren Anlässen von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung mit Bezug zu Bassersdorf mit einer Kostenübernahme, einem Beitrag oder einer Defizitgarantie unterstützen.

F.3 Leistungen mit direktem Nutzen für die Gemeinde

Von Vereinen erbrachte Leistungen, welche von direktem Nutzen für die Gemeinde sind, können separat entschädigt werden (Kostenübernahme, Beitrag oder Defizitgarantie).

F.4 Frondienst, gemeinnützige Arbeit oder dergleichen

Die Gemeinde kann Vereine oder Organisationen unterstützen (Kostenübernahme, Beitrag oder Defizitgarantie), welche Fronarbeiten oder gemeinnützige Dienstleistungen erbringen oder Veranstaltungen im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung organisieren.

F.5 Rückerstattung der Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes

Die von der Gemeinde erhobenen Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes (z.B. Standgebühren an öffentlichen Anlässen, deren Durchführung im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung steht) können den Vereinen zurückerstattet werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

F.6 Dienstleistungen für die Vereine

Bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchgeführt werden, können Dienstleistungen des Strassenwesens (Arbeit, Maschinen, Material) für die Vereine unentgeltlich erfolgen. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

F.7 Rückerstattung der Dienstleistungskosten für Anschlüsse an die Elektrizität

Bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchgeführt werden, können Dienstleistungskosten für die Anschlüsse an die Elektrizität (exkl. Stromverbrauch) von der Gemeinde zurückerstattet werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Gemeinderat.

F.8 Finanzkompetenz Gemeindepräsident/in

Der/die Gemeindepräsident/in kann über einen jährlichen Betrag von CHF 5'000 in eigener Kompetenz verfügen. Damit können unvorhergesehene Anträge (Empfänge, Apéros oder dergleichen) abgedeckt werden.

G. Vollzug

G.1 Vereinsunterstützungsreglement

Der Gemeinderat erlässt ein Vereinsunterstützungsreglement (VUR), das die Ausführungsbestimmungen enthält.

G.2 Einstellung der Beträge im Voranschlag

Die erforderlichen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich mit dem Voranschlag festgesetzt. Der eingestellte Betrag deckt jeweils die Summe, der mit den Vereinen vereinbarten Kostendächer.

G.3 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge zurückfordern, streichen und auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

H. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung vom 1. Januar 2005 bzw. die revidierte Verordnung vom 1. Januar 2010 aufgehoben.

Von diesem Konzept nicht betroffen sind Beiträge, welche von der Gemeindeversammlung bereits zu einem früheren Zeitpunkt gesprochen wurden.

H.1 Übergangsbestimmungen

Vereine, welche in den letzten drei Jahren vor Inkraftsetzung dieser Verordnung (2014, 2015, 2016) Rückerstattungen für Infrastrukturkosten erhalten haben, werden automatisch auf die offizielle Vereinsliste aufgenommen. Mit diesen Vereinen werden per Inkraftsetzung dieser Verordnung schriftliche Vereinbarungen für eine Gültigkeitsdauer von vier Jahren erstellt. Für die erstmalige Einteilung in die Kategorien gilt das Mitgliederverzeichnis per 1. Januar 2017.

H.2 Inkraftsetzung

Die vorliegende Vereinsunterstützungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend per 1. Januar 2017 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 16. März 2017.

Gemeindeversammlung Bassersdorf

Doris Meier-Kobler, Gemeindepräsidentin
Christian Pleisch, Verwaltungsdirektor